UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Der Magistrat

Orucksachen Mr. I 0355

call for a classes samming

Stadtreinigungs- und Fuhramt

Die Vorlage wird antragsgemäß

Zur/Beglaubigung

genehmigt.

Datum 11. April 1986

X	Magistratsvorlage			
	Ortsbeirat Allend	orf Kleinlinden	Lützellinden F	Rödgen Wieseck
X	Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung			
Betreff:	2. Änderung d	er Satzung	iiher die Reinie	gung der Straßen
	und Plätze in	der Univer	sitätsstadt Gie	eßen bezüglich
Anlagen:	der Streusalz Entwurf der 2		satzung	
		,		
1. Antrag:	Satzung über	die Reinigui	ng der Straßen	zur Änderung der und Plätze in
	sen."	ausstadt G10	en wird als S	Satzung beschlos-
	i a b			
	Stack	verordnetenver	sammluna	
		P	тория. Ст. постоять и пости и при постоя устория постоя постоя постоя постоя постоя постоя постоя постоя постоя посто	
1	. Datum	Sitzung Desotions	pemerkungen	
	1, BA + 2 7. 05. B	8 12 le		
	HUF 02.06.	No 11 10		Service Control of the Control of th
	02.06.	16 16 Ja		
	Stv.Vers.			
2. Prüfungsvern	nerke			Handzeichen Datum
a) RechnPr	üfungsamt	einverstanden	nicht einverstanden	A 80. APR. 1986
b) Stadtkämi	11/	einverstanden	nicht einverstanden	MW 2. MAI 1986
©Rechts	samt X	einverstanden	nicht einverstanden	d, and ear
				1 4, AFR. 1986
BES	CHLUSS	1	de CA	III U 3 3
des Magistrats vom 42.5	.86 . /		der Stadtverordn der Universität	etenversammlung sstadt Giossa
lfd. Nr. der Niede	erschrift: 10	/ vom	12.6.86 Nr. der	Niederschrift 15
Die Vorlage wird	lantragegemäß / /			

Die Vorlage wird antragsgemäss genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Begründung

Auftauende Streumittel haben Nebenwirkungen auf die Umwelt und müssen daher sparsam oder möglichst gar nicht verwendet werden.

Besonders groß sind die Schäden dort, wo das Tauwasser versickert. Um die Streusalzschäden zu verringern, erfolgt durch die 2. Änderungssatzung ein Verbot der reinen Streusalzanwendung auf Gehwegen, Überwegen und in Fußgängerzonen. Nur auf Rolltreppen darf weiterhin Streusalz angewendet werden, weil abstumpfende Mittel die Rolltreppen außer Funktion setzen.

In unserer Klimazone mit häufig wechselnden Temperaturen um den Gefrierpunkt treten oft außergewöhnliche Glätteverhältnisse in Form von Glatteis, Schneeglätte und überfrierender Nässe auf, zu deren Bekämpfung abstumpfende Streumittel in den näher bezeichneten Fällen meistens nicht ausreichen. Die Neuregelung läßt daher zu, daß auf versiegelten Flächen ein Gemisch aus neun Teilen abstumpfendem Material und einem Teil Streusalz verwendet werden darf.

Hierdurch wird der Streusalzverbrauch erheblich reduziert.

Durch das Inkrafttreten der Satzung, lange vor der kommenden Streusaison, haben Handel und Bürger ausreichend Zeit, sich auf die Neuregelung einzustellen.

Wir bitten um Zustimmung.

Dammann Stadtrat 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit § 10 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universtiätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 25. März 1980, geändert durch Satzung von 16. November 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger Schnee muß zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, daß kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle

10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann."

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

Auf versiegelten Flächen darf zur Bekämpfung außergewöhnlicher Glätteverhältnisse ein Gemisch aus mindestens neun Teilen abstumpfendem Material und ein Teil Streusalz verwendet werden. Außergewöhnliche Glätteverhältnisse liegen vor bei

- a) Glatteis, sofern die Eisschicht geschlossen ist, oder
- b) bei Schneeglätte und überfrierender Nässe auf Treppen, Rampen, Haltestellen, Steigungsstrecken über 10 % Neigung. Reines Streusalz darf nur an Rolltreppen verwendet werden.

Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen,

DER MAGISTRAT DER UNI-VERSITÄTSSTADT GIESSEN

Oberbürgermeister

Zu 5. 2. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen bezüglich der Streusalzverwendung

- Antrag des Magistrats vom 11.04. 1986 (Drucksache Nr. I/355)

Antrag:

"Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen."

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit § 10 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universtiätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 25. März 1980, geändert durch Satzung von 16. November 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bord-

steine zu lagern. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalz-haltiger Schnee muß zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, daß kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann."

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

Auf versiegelten Flächen darf zur Bekämpfung außergewöhnlicher Glätteverhältnisse ein Gemisch aus mindestens neun Teilen abstumpfendem Material und ein Teil Streusalz verwendet werden. Außergewöhnliche Glätteverhältnisse liegen vor bei

- a) Glatteis, sofern die Eisschicht geschlossen ist, oder
- b) bei Schneeglätte und überfrierender Nässe auf Treppen, Rampen, Haltestellen, Steigungsstrecken über 10 % Neigung. Reines Streusalz darf nur an Rolltreppen verwendet werden.

Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Dr. Hinderfeld, Rausch, Schlotmann, Greilich, Zippel, Dr. Ringel, Hagemann und Sczesny sowie Stadtrat Dammann.

Stv. Dr. Hinderfeld beantragt: § 1, Abs. 2. a) zu ändern in:

"a) Glatteis, sofern die Eisschicht ganz oder teilweise geschlossen ist."

Beschluß:

Der Änderungsantrag von Stv. Dr. Hinderfeld wird mehrheitlich abgelehnt bei 1 Stimmenthaltung und zahlreichen Gegenstimmen. Ja-Stimmen: FDP.

Artikel I, Abs. 1 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel I, Abs. 2 wird mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen von SPD und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP.

Artikel II wird mit großer Mehrheit zugestimmt.

Dem Antrag des Magistrats wird mehrheitlich zugestimmt mit SPD und DIE GRÜNEN gegen CDU, Stimmenth. FDP.